



Einwohnergemeinde Ormingen

# Bestattungs- und Friedhofreglement

**Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2012**

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft mit Beschluss Nr. 523 vom 1. November 2012.

Änderungen genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft mit Beschluss Nr. 4 vom 20. Februar 2019.

# Inhaltsverzeichnis

A.	Bestattungswesen .....	3
B.	Friedhofsordnung.....	6

Aufgrund der Bestimmungen von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Ormalingen ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement verstehen sich geschlechtsneutral und beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

## **A. Bestattungswesen**

### **§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht**

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Der Departementsvorsteher hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.

Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal und bestimmt den Bestattungsverantwortlichen.

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

### **§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle**

Jeder Todesfall ist unverzüglich, unter Vorlage des Familienbüchleins und der ärztlichen Todesbescheinigung dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden. Sofern Sterbeort und Wohnort identisch sind, kann der Todesfall bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden.

### **§ 3 Anordnung für die Bestattung**

Die Hinterbliebenen haben sich zwecks Organisation der Bestattung unter Vorlage des amtlichen Todesscheins mit der Gemeindeverwaltung des Wohnorts des Verstorbenen in Verbindung zu setzen.

Der Bestattungsverantwortliche setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie, dem zuständigen Pfarramt und Friedhofpersonal den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung des Verstorbenen vor, so ist dieser nachzukommen.

Falls weder eine schriftliche Willensäußerung des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vorliegt, erfolgt eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

### **§ 4 Kremation**

Bei einer Feuerbestattung verständigt der Bestattungsverantwortliche das zuständige Krematorium und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung des Verstorbenen.

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.

Das Abholen der Urne erfolgt durch die Angehörigen oder den Bestattungsunternehmer.

### **§ 5 Amtliche Bekanntmachung**

Der Bestattungsverantwortliche veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen, sofern die Trauerfamilie nichts Anderes wünscht.

---

1) Fassung vom 7. Dezember 2018, in Kraft ab 01. 01. 2019

## **§ 6 Bestattungstermine und Bestattungszeiten**

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Bei Erdbestattungen hat die Bestattung spätestens nach 96 Stunden zu erfolgen. Bei Urnenbestattungen kann diese Frist auch verlängert werden.

In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

An Sonntagen, gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. An Samstagen werden Bestattungen nur ausnahmsweise vorgenommen.

## **§ 7 Aufbahrung**

Die Verstorbenen werden unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen aufgebahrt. Zur Aufbahrung steht die Leichenhalle in Gelterkinden gegen Gebühr zur Verfügung.

## **§ 8 Bestattungsfeier**

Die Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

Für die Benützung der Kirche gelten deren Regelungen. Für die Abdankungsfeier gelten die Regelungen der Landeskirchen.

## **§ 9 Bestattungsart**

Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

Urnen werden in der Regel auf dem Friedhof beigesetzt. Sie können durch die Angehörigen auch ausserhalb des Friedhofs aufbewahrt werden.

## **§ 10 Beisetzungsstätten**

Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof Ormalingen folgende Möglichkeiten:

### 1. Erdbestattung

Für Erdbestattungen ist die neue Friedhofanlage westlich der Kirche reserviert. Es werden Reihengräber angelegt.

### 2. Urnenbestattung

Für Urnenbestattungen ist der alte Friedhof bei der Kirche reserviert. Es werden Reihengräber angelegt.

### 3. Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen mit oder ohne Namensgravur

Auf dem alten Friedhof bei der Kirche ist ein Gemeinschaftsgrab angelegt. Die Asche wird in einer Biourne beigesetzt.

### 4. Bodenernenplatten mit Namensgravur

Auf dem alten Friedhof bei der Kirche steht ein Grabfeld mit Bodenernenplatten zur Verfügung.

---

1) Fassung vom 7. Dezember 2018, in Kraft ab 01. 01. 2019

#### 4a. Bodenuhrenplatten mit Stelen für einheitliche Namensplatten<sup>1)</sup>

Auf dem alten Friedhof bei der Kirche stehen Stelen mit einheitlichen Namensplatten zur Verfügung. Die Beisetzung der Urne erfolgt einzeln auf der freien Fläche vor den Stelen.

#### 5. Kindergräber

Kindergräber erhalten ein separates Feld, in dem Kinder bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahr bestattet werden. Ältere Minderjährige werden in den Grabfeldern der Erwachsenen beigesetzt.

#### 6. Urne in bestehende Gräber

Die Beisetzung der Urne kann auf der Grabstätte von verstorbenen Angehörigen, in einem Reihengrab für Erdbestattungen, in einem bestehenden Urnengrab oder im Bodenuhrenplattengrab stattfinden, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens zehn Jahre vergehen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Vereinbarung möglich.

Bei turnusgemässer Aufhebung besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne, auf ein neues Grab oder die Beisetzung in einem bestehenden Grab.

Die Beisetzungen werden in fortlaufender Reihenfolge vorgenommen. Reservationen von Gräbern sind nicht möglich.

In der Gemeinde Ormalingen wohnhafte Eltern können ihre nicht meldepflichtigen Totgeburten im Gemeinschaftsgrab beisetzen. Eine Inschrift ist nicht möglich.

### **§ 11 Berechtigung zur Bestattung**

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können bestattet werden (die Bestattungen von Personen gemäss Punkt 3 – 6 sind gebührenpflichtig):

1. Alle in Ormalingen verstorbenen Personen.
2. Alle auswärts verstorbenen Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Ormalingen.
3. Auswärts wohnhaft gewesene Angehörige, in direkter auf- und absteigender Linie (Kinder /Eltern) von Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Ormalingen.
4. Auswärtige Bürgerinnen und Bürger von Ormalingen.
5. Personen, die mindestens 20 Jahre in Ormalingen gesetzlichen Wohnsitz hatten. Der Wegzug darf nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
6. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

### **§ 12 Leistung der Gemeinde**

Die Leistungen der Gemeinde umfassen das Bereitstellen des Grabes, die Beisetzung sowie alle Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Personals der Gemeinde.

Jedes Grab - ausgenommen Gemeinschaftsgräber und Bodenuhrenplattengrab - erhält bis zum Zeitpunkt des Setzens des Grabsteins auf Kosten der Gemeinde eine Grabeinfassung aus Holz und ein einfaches Holzkreuz mit Namen des Verstorbenen.

---

1) Fassung vom 7. Dezember 2018, in Kraft ab 01. 01. 2019

Die Kosten für Sarg, Einsargen, Sargzubehör, Transport, Aufbahrung in der Leichenhalle und Kremation werden von den Beauftragten direkt den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

### **§ 13 Benützungsdauer der Grabstätten**

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt in der Regel mindestens 20 Jahre. Bei Zweitbestattungen von Urnen reduziert sich diese Frist um 10 Jahre. Ausnahmen sind mit schriftlicher Vereinbarung möglich.

## **B. Friedhofsordnung**

### **§ 14 Allgemeines**

Der Friedhof steht jeder Zeit zum Besuch offen und ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- oder Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist nicht gestattet.

### **§ 15 Friedhofpersonal**

Der Gemeinderat bestimmt, wer für die Vorbereitung der Bestattung, für die Ordnung und die Instandhaltung der Friedhofanlage verantwortlich ist.

### **§ 16 Grabverzeichnis**

Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberverzeichnis.

### **§ 17 Einteilung der Grabfelder**

1. Es werden folgende Grabfelder angelegt:

	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>
<b>Erdbestattungen neuer Friedhof</b>	150 cm	60 cm	180 cm
<b>Urnenbestattung alter Friedhof</b>	120 cm	62 cm	70 cm
<b>Kindergräber</b>	100 cm	50 cm	100 cm

2. Die Ausgrabungsmasse richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

3. Zwischen den Gräbern für Erdbestattung besteht ein Abstand von 30 cm.

4. Zwischen den Gräbern für Urnenbestattung besteht ein Abstand von 30 cm.

### **§ 18 Grabzeichen**

Für Grabzeichen sind Natur- und Kunststeine, Holz und matte Metalle zulässig. Die Grabzeichen sollen dem Gesamtbild der Anlage angepasst gehalten werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab und den Bodenurnenplatten dürfen keine persönlichen Grabzeichen angebracht werden.

### **§ 19 Grösse der Grabzeichen**

#### **Grabsteine / -zeichen**

---

1) Fassung vom 7. Dezember 2018, in Kraft ab 01. 01. 2019

- Erdbestattung Erwachsene	max. 100 cm hoch x 50 cm breit
- Urnenbestattung Erwachsene	max. 80 cm hoch x 50 cm breit
- Erd- und Urnenbestattung Kinder	max. 70 cm hoch x 38 cm breit

<b>Grabplatten</b>	
- Erdbestattung Erwachsene	max. 150 cm hoch x 60 cm breit
- Urnenbestattung Erwachsene	max. 120 cm hoch x 50 cm breit
- Erd- und Urnenbestattung Kinder	max. 100 cm hoch x 40 cm breit

### Gemeinschaftsgrab

Falls eine Beschriftung erwünscht ist, wird diese durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Es werden Vorname(n), Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert.

### Bodenurnenplatten

Die Beschriftung der Urnenplatten wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Es werden Vorname(n), Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert.

### **§ 20 Grabeinfassung**

Alle Gräber sind mit einer Grabeinfassung aus Stein oder Kunststein zu versehen.

<b>Masse Grabeinfassungen ausserkant gemessen:</b>	
- Erdbestattung Erwachsene	150 cm lang x 60 cm breit
- Erdbestattung Kinder	100 cm lang x 50 cm breit
- Urnenbestattung	120 cm lang x 62 cm breit

### **§ 21 Gesuche für Grabmäler**

Gesuche um Errichtung von Grabmälern sind versehen mit einer Zeichnung im Massstab 1:10 mit Angabe des zur Anwendung gelangenden Materials und der Bearbeitung dem Gemeinderat einzureichen.

### **§ 22 Setzen des Grabmals**

Bei Reihengräbern der Erdbestattung darf das Grabmal frühestens ein Jahr nach der Bestattung gesetzt werden.

Bei Urnengräbern darf das Grabmal frühestens 3 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Das Setzen des Grabmals ist der Gemeindeverwaltung drei Tage im Voraus zu melden und hat in Anwesenheit des Friedhofpersonals zu erfolgen.

### **§ 23 Grabbepflanzung**

Die Grabbepflanzung innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Hinterbliebenen. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage integrieren.

Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als 80 cm gehalten werden. Sie dürfen die umliegenden Gräber nicht beeinträchtigen.

1) Fassung vom 7. Dezember 2018, in Kraft ab 01. 01. 2019

Beim Gemeinschaftsgrab und den Bodenurnenplatten ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

#### **§ 24 Pflege der Grabstätte**

Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten.

Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und bepflanzt.

Das Gemeinschaftsgrab und die Bodenurnenplatten werden ausschliesslich durch die Gemeinde gepflegt und unterhalten.

#### **§ 25 Aufhebung der Grabfelder**

Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, die Gräber innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde entschädigungslos über zurückgebliebene Grabmäler und Pflanzen.

#### **§ 26 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern aufgestellte Gegenstände.

#### **§ 27 Strafbestimmungen**

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit Bussen gemäss Gemeindegesetz geahndet werden.

#### **§28 Inkraftsetzung**

Das Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft in Kraft.

Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 19. Oktober 1990 und alle anderen im Widerspruch zu diesem Reglement bestehenden Bestimmungen.

#### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Verena Schürmann

Felix Beyeler

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft mit Beschluss Nr. 523 vom 1. November 2012.

Änderungen genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft mit Beschluss Nr. 4 vom 20. Februar 2019.